

Notariat III – Vormundschaftsgericht
73479 Ellwangen

den, 30.04.2007

Betreuung und Versorgung von Heinrich

Sehr geehrte Frau,

das Ihnen bekannte Ehepaar Ernst und Frieda, hat sich hilfeschend an uns gewandt, weil man mit den Entscheidungen der gez. Betreuerin von "Heinrich" nicht einverstanden sein kann. Nach mündlicher und schriftlicher Darlegung der Situation, erscheint auch uns das Verhalten der Frau, die von Ihrem Gericht zur Betreuerin des von seiner Geburt an geistig behinderten Heinrich bestellt wurde, weder nachvollziehbar noch akzeptierbar.

Fragwürdig erscheint bereits die Haltung des Gerichtes im Bezug auf die familieninternen Auseinandersetzungen wegen der testamentarischen Verfügung der Eltern des Heinrich, wonach derjenige, der den elterlichen Hof übernimmt, die Betreuung des behinderten Sohnes sicher zu stellen hat. Da der jetzige Hofinhaber, ein Sohn der Eheleute Ernst und Frieda, dieser Verpflichtung nicht nach kommt und es deshalb zu einem Zerwürfnis mit diesem Sohn kam, wurde Anfang 2000 Frau zur Betreuerin von Heinrich bestellt.

Doch anstatt, dass sich die Betreuerin um Deeskalation dieser Streitpunkte bemüht, schürten ihre Interventionen die verbitterten Auseinandersetzungen. Heinrich lebt seitdem in ständiger Angst, von zu Hause weg zu müssen. Er wird gezwungen Windeln zu tragen, obschon er mit Hilfe zur Toilette kann. Außerdem muss er sich gegen seinen Willen von fremden Leuten waschen, an- und ausziehen lassen, nur weil Frau.... das so entschieden hat - wohl um den pflegenden Angehörigen zu demonstrieren, wer hier das Sagen hat.

Zu Beginn verlangte Frau..... von den Eheleuten Ernst und Frieda (Bruder und Schwägerin), dass diese wie in den vergangenen 30 Jahren weiterhin Tag- und Nacht für Heinrich da sind, indem sie damit drohte, diesen anderenfalls in ein Pflegeheim zu geben. Nachdem alle konkreten Versuche einer Unterbringung im Pflegeheim am heftigen Widerstand von Heinrich selbst, als auch von Ernst und Frieda scheiterten, beauftragte die Betreuerin einen ambulanten Pflegedienst die morgendliche Körperpflege des Heinrich zu übernehmen. Auch dies geschah gegen jede Notwendigkeit und gegen den ausdrücklichen Willen aller Beteiligten. Heinrich, der bis dahin mehr als 30 Jahre ohne Beanstandung von seiner Schwägerin die notwendige Unterstützung bei der Körperpflege erhalten hatte, gerät nun jeden Morgen unter extremen Stress, weil er sich von jeweils fremden PflegerInnen aus- und anziehen lassen muss. Damit er das überhaupt einigermaßen mitmacht und übersteht, muss sein Bruder oder Schwägerin dabei sein, um ihn zu beruhigen. Diese aufgenötigte Pflege bedeutet für alle Beteiligten – Stress und Frust- auch für den ambulanten Pflegedienst, der jedoch nicht dagegen angeht, weil man sich von der Betreuerin beauftragt sieht. In dem beigefügten Schreiben vom 10.04., mit dem sich Ernst an die Landwirtschaftliche Krankenkasse gewandt hat, wird die Situation genauer beschrieben, die an Groteske kaum zu überbieten ist.

Während man an anderen Orten froh und dankbar ist, wenn es Angehörige gibt die sich liebevoll kümmern und in diesem Falle bis heute verhindert haben, dass Heinrich aus seiner vertrauten Umgebung muss, behandelt die Betreuerin die pflegenden Angehörigen als haben diese keinerlei Recht einbezogen zu werden oder gar zu entscheiden, was in ihrem Haus und mit "ihrem" Heinrich passiert. Es wäre interessant zu prüfen, inwieweit hier Nötigung oder Hausfriedensbruch vorliegt. Ein solches Eindringen in die Privatsphäre wäre nur dann verständlich, wenn Ernst und Frieda den Heinrich vernachlässigt hätten und dieser in deren Obhut gefährdet wäre. Doch das ist nicht der Fall. Für sie gehörte die Sorge um Heinrich selbstverständlich dazu und es sei ihnen auch nie darum gegangen, diese komplett an den Sohn und Schwiegertochter abzutreten. Vielmehr hatten sie gehofft, die "jungen Leute" würden sich daran beteiligen, so dass sie nicht permanent ans Haus gebunden sind, weil man den Heinrich nicht alleine lassen kann. Faktum ist, dass Ernst und Frieda die einzigen Menschen sind, bei denen sich Heinrich geborgen und zu Hause fühlt und die ihn persönlich nie im Stich lassen würden. Nach unserem sozialen Empfinden verdient diese Haltung Anerkennung und Würdigung.

Im Namen von Ernst und Frieda wollen wir erreichen, dass Frau..... als Betreuerin schnellstmöglich abgelöst wird, durch eine der Familie nahe stehende Angehörige – die dazu in der Lage und bereit wäre. Frau ist mit dieser Situation ganz offensichtlich überfordert. Sie setzt die ihr übertragene Verantwortung nicht zum Vorteil, sondern zum Leidwesen des zu Betreuenden und der pflegenden Angehörigen ein.

Sollte seitens des Vormundschaftsgerichtes nichts Adäquates unternommen werden, um eine gütliche Lösung herbeizuführen, scheuen wir nicht davor zurück diese schier unglaubliche Geschichte an die Medien weiterzuleiten.

Mit der Bitte mich über Ihr weiteres Vorgehen zu unterrichten, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

Anlage: Schreiben an Landw.Krankenkasse

"Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen"

Antwort: Das Gericht verwies in einem Antwortschreiben darauf fremden Gegenüber keine Auskunft zu geben und im die Angelegenheit mit den Beteiligten klären zu wollen. Es geschah nichts.

Gegen die Sendung eines Fernsehberichtes zu diesem Falle, der in 2008 auf meine Anregung hin zustande kam, ging das Amtsgericht Ellwangen per einstweiliger Verfügung vor.